jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/11/30 4Ob643/71, 7Ob37/73

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.11.1971

Norm

ABGB §1315 IV
EKHG §2 Abs2

Rechtssatz

Ein Kraftfahrzeug, das gemäß § 2 Abs 2 EKHG vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen ist, kann nicht ohne weiteres dem Begriff des "gefährlichen Betriebes" unterstellt werden, weil sonst die vom Gesetz gewollte Ausnahme über den Weg einer sinngemäßen Anwendung der Grundsätze des Haftpflichtrechtes im Ergebnis verhindert würde.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 643/71
  Entscheidungstext OGH 30.11.1971 4 Ob 643/71
  Veröff: JBl 1972,539 = SZ44/182
- 7 Ob 37/73
  Entscheidungstext OGH 28.03.1973 7 Ob 37/73
  Auch; Beisatz: Auf einem Kraftfahrzeug aufgebauter, mit eigenen Stützen am Boden stehender Kran ist kein gefährlicher Betrieb. (T1)

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0029251

Dokumentnummer

JJR_19711130_OGH0002_0040OB00643_7100000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at